

Verkehr der dem Unterricht ferngehaltenen Schüler mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Straßen und Plätzen, möglichst eingeschränkt wird. Lehrer, Schüler, Schülendiener, Turndiener und anderes Hilfspersonal sind davor zu warnen, Behausungen zu betreten, in denen sich Kranke der bezeichneten Art oder Leichen von Personen befinden, die an dieser Krankheit gestorben sind. Die Begleitung dieser Leichen durch Schulkinder und das Singen der Schulkinder am offenen Grab ist zu verbieten.

Zur Schule dürfen wieder zugelassen werden:

a) die unter 5., Abs. 1 genannten Personen, wenn entweder eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nach ärztlicher Bescheinigung nicht mehr zu befürchten oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsgemäß als Regel geltende Zeit abgelaufen ist. Diese ist, falls vom zuständigen Staatl. Gesundheitsamt keine andere Anordnung getroffen ist, zu bemessen bei Pocken und Scharlach auf sechs Wochen, bei Masern, solange Husten besteht, sonst auf zwei Wochen, bei Grippe und Röteln auf zwei Wochen, bei Diphtherie, epidemischer Gehirnentzündung, Genickstarre auf vier Wochen, bei Typhus auf sechs Wochen und bei epidemischer Kinderlähmung auf acht Wochen.

Bei Diphtherie und Genickstarre darf die Wiederezulassung zur Schule erst erfolgen, wenn durch eine Bescheinigung des Untersuchungsamts für Infektionskrankheiten in Sieben nachgewiesen ist, daß eine mindestens dreimalige, in zweitägigen Zwischenräumen vorgenommene bakteriologische Untersuchung des Rachenabstrichs ein negatives Ergebnis hatte, — bei Typhus, Paratyphus, Ruhr und Cholera erst dann, wenn durch eine Bescheinigung des gleichen Untersuchungsamts nachgewiesen ist, daß eine mindestens dreimalige, in achttägigen Zwischenräumen vorgenommene Untersuchung des Stuhlgangs, bei Typhus und Paratyphus auch des Urins, ein negatives Ergebnis hatte, — bei Lungen- und Kehlkopftuberkulose, wenn nach dem Zeugnis des Schularztes, des Fürsorgearztes oder des beamteten Arztes keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht.

Ergibt bei Diphtherie die bakteriologische Untersuchung Dauerausscheidung von Diphtheriebazillen, so kann gleichwohl die Wiederezulassung zur Schule erfolgen, wenn nach erfolgter klinischer Genesung acht Wochen verstrichen sind. Bei Genickstarre, Typhus, Paratyphus, Ruhr und Cholera ist für den Fall der Dauerausscheidung des betreffenden Krankheitserregers die Wiederezulassung zum Schulbesuch von dem Gutachten des zuständigen Staatl. Gesundheitsamts abhängig zu machen.

Es ist darauf zu achten, daß die krank gewesen Personen vor ihrer Wiederezulassung gebadet und ihre Wäsche, Kleidung und persönlichen Gebrauchsgegenstände vorschriftsmäßig gereinigt bzw. desinfiziert werden;

b) die unter 5. genannten Personen, wenn die Erkrankten genesen, in ein Krankenhaus überführt oder gestorben und ihre Wohnräume, Kleidung und persönlichen Gebrauchsgegenstände vorschriftsmäßig desinfiziert sind, — bei Cholera, Diphtherie, Genickstarre, Typhus, Paratyphus und Ruhr jedoch nur mit der unter a) Abs. 2 genannten Einschränkung.

Der Besuch öffentlicher Lokale und Versammlungsorte durch Angehörige der Kranken kann auf Antrag des Staatl. Gesundheitsamts polizeilich untersagt werden.

6. Strafen

Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnung werden, insoweit nicht nach den bestehenden Bestimmungen andere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 150 RM. geahndet, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Haft.

Auszug aus der Polizeiverordnung,

über die Desinfektion von Wohnräumen und einzelnen Gegenständen

Die von Privaten begehrte oder auf polizeiliche Anordnung veranlaßte Desinfektion von Wohnräumen, einzelnen Gegenständen oder Aborten, Senkgruben u. dergl. aus Anlaß ansteckender Krankheiten darf nur durch einen von der Bürgermeisterei Worms verpflichteten Desinfektor erfolgen; ebenso darf die Verbringung solcher Gegenstände, die von einem an einer ansteckenden Krankheit Leidenden oder Verstorbenen benutzt oder mit ihm in Berührung gekommen sind, nach und von der städt. Desinfektionsanstalt nur unter Leitung dieses Desinfektors und in den hierfür bestimmten Wagen oder in mit Sublimatlösung oder Kresolseifenlösung durchfeuchteten Säcken erfolgen.